

1. Änderungssatzung

zur

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung – AES)

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und des § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat der Kreistag des Landkreises Barnim durch Beschluss vom 28. November 2012 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim erlassen.

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim vom 6. Mai 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 04/11 vom 18. Mai 2011, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte <Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)> durch die Worte <Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)> ersetzt. Das Wort <beweglichen> wird gestrichen.
2. In § 2 Abs. 13 wird das Wort <Primärerzeuger> durch das Wort <Ersterzeuger> sowie das Wort <Sekundärerzeuger> durch das Wort <Zweiterzeuger> ersetzt.
3. In § 2 Abs. 21 wird die Angabe <§ 41 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)> durch die Angabe <§ 48 KrWG> ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe <§ 41 KrW-/AbfG> durch die Angabe < § 48 KrWG> ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe <§ 5 Abs. 2 Satz 4 KrW-/AbfG> durch die Angabe <§ 9 Abs. 1 KrWG> ersetzt.
6. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe <§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG> durch die Angabe <§ 17 Abs. 1 KrWG> ersetzt.
7. In § 9 Abs. 3 wird die Angabe <§ 14 KrW-/AbfG> durch die Angabe <§ 19 KrWG> ersetzt.
8. In § 10 Abs. 1 wird die Angabe <§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG> durch die Angabe <§ 17 Abs. 1 KrWG> ersetzt.

9. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe <§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG> durch die Angabe <§ 17 Abs. 1 KrWG> ersetzt.
10. In § 10 Abs. 3 wird die Angabe <§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG> durch die Angabe <§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 KrWG> ersetzt.
11. Nach § 15 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„Für Sonderabfuhr kann der Abfallbesitzer einen kostenpflichtigen Expressservice in Anspruch nehmen. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt innerhalb von 3 Arbeitstagen.“
12. Der bisherige § 15 Abs. 6 wird zu Abs. 7
13. Der bisherige § 15 Abs. 7 wird zu Abs. 8
14. In § 16 Abs. 3 wird das Wort <Kalendervierteljahr> durch das Wort <Halbjahr> ersetzt.
15. Nach § 16 Abs. 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„Es ist verboten, andere Abfälle, (z.B. Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel, Fenster, etc. sowie Schadstoffe, Elektrogeräte, Kraftfahrzeugteile, Reifen, in Kartons, Säcken oder ähnlichen Behältnissen verpackter Siedlungsabfall) als Sperrmüll zur Entsorgung bereitzustellen.“
16. Der § 19 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Schadstoffhaltige Beleuchtungskörper (z. B. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) werden an den Schadstoffsammelstellen der Recyclinghöfe gemäß Benutzungsordnung des jeweiligen Recyclinghofes oder am Schadstoffmobil kostenfrei angenommen.“
17. In § 21 Abs. 2 wird die Worte <März bis Dezember> durch die Worte <April bis November> ersetzt.
18. In § 24 wird die Angabe <KrW-/AbfG> durch die Angabe <KrWG> ersetzt.
19. Der § 29 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sammlung von Altpapier, Pappe und Kartonagen erfolgt durch den Landkreis, der sich dazu eines beauftragten Dritten bedienen kann. Die gemeinnützige und gewerbliche Sammlung von Altpapier, Pappe und Kartonagen aus Haushaltungen ist ohne Zustimmung der zuständigen Behörde nicht gestattet. Wurde die Sammlung der zuständigen Behörde nicht angezeigt, kann der Landkreis die Sammlung untersagen. In diesem Fall ist die Aufforderung zur Abgabe von Altpapier, Pappe und Kartonagen außerhalb des kreislichen Sammelsystems unzulässig.“
20. Der § 33 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Durchführung einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KrWG ist auch dem Landkreis unter Nachweis der Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit der geplanten Verwertung der einzusammelnden Abfälle mindestens drei Monate vor Beginn der Sammlung zur Kenntnis zu geben. Die Regelungen des § 18 KrWG bleiben davon unberührt.“

21. Nach § 39 Abs. 1 Nr. 18 wird Nr. 18 a angefügt:

„Entgegen § 16 Abs. 11 dieser Satzung andere Abfälle als Sperrmüll zur Entsorgung bereitstellt.“

22. Der § 39 Abs. 1 Nr. 21 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgegen § 29 Abs. 1 dieser Satzung Altpapier, Pappe und Kartonagen aus Haushaltungen entgegen einer Untersagung des Landkreises sammelt oder andere zur Abgabe von Altpapier, Pappe und Kartonagen außerhalb des kreislichen Sammelsystems auffordert.“

23. Nach § 39 Abs. 1 Nr. 28 wird Nr. 28 a angefügt:

„Wer entgegen § 31 Abs. 5 dieser Satzung Wertstoffsäcke nicht den Vorgaben entsprechend zur Abholung bereitstellt.“

24. Der § 39 Abs. 1 Nr. 36 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgegen § 33 Abs. 8 dieser Satzung die Durchführung einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KrWG dem Landkreis unter Nachweis der Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit der geplanten Verwertung der einzusammelnden Abfälle nicht mindestens drei Monate vor Beginn der Sammlung zur Kenntnis gibt.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 5. Dezember 2012

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Bodo Ihrke